



Amtsgericht Esslingen
Beschluss vom 22.11.2013

In dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen der

**Windreich GmbH, Esslinger Str. 11-15, 72649 Wolfschlugen (AG Stuttgart, HRB
744341),**

vertreten durch:

Werner Heer, Esslinger Str. 11-15, 72649 Wolfschlugen, (Geschäftsführer),

Verfahrensbevollmächtigte:

**Rechtsanwälte Flick Gocke Schaumburg, Johanna-Kinkel-Str. 2 - 4, 53175
Bonn,**

- Schuldnerin-

hat die Schuldnerin ihren Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung wirksam zurückgenommen.

Es wird heute, am 22.11.2013, um 11:00 Uhr, unter Abänderung des gerichtlichen Beschlusses vom 06.09.2013 zur Sicherung der künftigen Insolvenzmasse und zur Aufklärung des Sachverhalts angeordnet (§§ 21, 22 InsO):

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird

**Rechtsanwalt Holger Blümle, Danneckerstraße 52, 70182 Stuttgart, Tel.:
0711/23889-0, Fax: 0711/23889-30, E-Mail: mschulz@schubra.de**

bestellt.

Verfügungen der Schuldnerin über Gegenstände ihres Vermögens sind nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO).

Der vorläufige Insolvenzverwalter ist nicht der allgemeine Vertreter der Schuldnerin. Er hat die Aufgabe, durch Überwachung der Schuldnerin dessen Vermögen zu sichern und zu erhalten.

Den Schuldnern der Schuldnerin (Drittschuldnern) wird verboten, an die Schuldnerin zu zahlen. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, auf den Namen der

Schuldnerin neue Konten zu eröffnen, über Konten der Schuldnerin zu verfügen, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Schuldnerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Maßnahmen der Zwangsvollstreckung einschließlich der Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung gegen die Schuldnerin werden untersagt, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind; bereits begonnene Maßnahmen werden einstweilen eingestellt (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO).

Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume und betrieblichen Einrichtungen der Schuldnerin einschließlich der Nebenräume zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen. Die Schuldnerin hat ihm Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten und sie ihm auf Verlangen bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens herauszugeben. Sie hat ihm alle Auskünfte zu erteilen, die zur Sicherung der künftigen Insolvenzmasse und zur Aufklärung der schuldnerischen Vermögensverhältnisse erforderlich sind. Bei Missachtung dieser Pflicht kann das Gericht die Schuldnerin oder ihre organschaftlichen Vertreter zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung laden, zwangsweise vorführen lassen oder in Haft nehmen (§ 22 Abs. 3, §§ 97, 98, 101 InsO).

Soweit es notwendig erscheint soll der vorläufige Insolvenzverwalter den Erlass weitergehender Einzelermächtigungen beim Gericht anregen.

Begründung:

Mit Eingang vom 05.09.2013 stellte die Schuldnerin Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden mit einem Antrag auf Eigenverwaltung, § 270 InsO wegen Zahlungsunfähigkeit. Mit Beschluss vom 06.09.2013 hat das Gericht die vorläufige Eigenverwaltung angeordnet. Mit Eingang vom 21.11.2013 hat die Schuldnerin den Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung wirksam zurückgenommen.

Die nunmehr angeordneten Sicherungsmaßnahmen waren zur Sicherung der künftigen Insolvenzmasse und zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich, aber auch ausreichend.

Dr. Gerlach
Richter am Amtsgericht



Ausgeteilt 22. NOV. 2013
Esslingen, den
Urkundsbekanntmachung der
Geschäftsstelle d. Amtsgerichts

Handwritten signature